Mehr Demokratie wagen? Wählen mit 16 Jahren

Thorsten Winkelmann, Julia Zimmermann

1. Der Status quo

Die Debatte bezüglich des Wahlalters ist nicht neu, kommt sie doch in periodischen Abständen immer wieder auf die politische Agenda. Dabei ist die Frage nach dem Wahlalter wohl so alt wie die Abhaltung von Wahlen selbst. Art. 20 Abs. 2 des GG besagt zwar, dass *„alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird."* Zugleich schränkt das Grundgesetz dieses Recht durch Art. 38 Abs. 2 ein, wonach *„Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt."* Damit konfligieren zwei Verfassungsnormen, denn die Altersbeschränkung widerspricht dem Postulat der Allgemeinheit aller Staatsangehörigen, welches wiederum den Kern der Volkssouveränität ausmacht. Ohne Altersbeschränkung gehören zum „Volk" alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes Artikel 116 Abs. 1. Die Teilnahme an Willensbildungsprozessen ist demnach ausschließlich an die Staatsbürgerschaft gekoppelt, während das Recht wählen zu gehen, zugleich ein Menschenrecht, nicht an individuelle Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, soziale und/oder kulturelle Herkunft gebunden sein darf. Wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, ist an Wahlen teilzunehmen „das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat" (BVerfGE 1, 14).

Dieses Recht wurde in einem mehrere Jahrhunderte andauernden zeithistorischen Prozess durchgesetzt: lange Zeit war das Wahlrecht an den Besitz der Bürgerrechte gekoppelt, das ein Gewerbe, Steuerabgaben und Ehrbarkeit voraussetzte. Im Zuge der

Dr. Thorsten Winkelmann, Akademischer Rat
mit den Schwerpunkten Infrastruktur und Infrastrukturpolitik, Kommunalpolitik, Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Politische Wissenschaft

Julia Zimmermann, BA-Studentin (Soziologie und Politikwissenschaft) und wissenschaftliche Mitarbeiterin
Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg
Institut für Politische Wissenschaft

Gesellschaft • Wirtschaft • Politik (GWP) 69. Jahrg., Heft 4/2020, S. 501-510 www.budrich-journals.de
https://doi.org/10.3224/gwp.v69i4.09